

Wettaufwandsteuersatzung der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach am 17.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Kelsterbach

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Kelsterbach erhebt eine Wettaufwandsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Kelsterbach der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Sinne des Satzes 2. Die Steuer wird für das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen, erhoben. Zu den Einrichtungen im Sinne dieser Satzung zählen sowohl das Wettbüro als auch alle sonstigen Orte, an denen Wetten im Sinne des Satzes 2 getätigt werden können (ff. Wettbüros genannt).

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter) des Wettbüros.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der Brutto-Wetteinsatz der Wettenden ohne jegliche Abzüge.

- (2) Die Höhe des Wetteinsatzes ist vom Steuerschuldner durch geeignete Unterlagen zu belegen.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 % des Brutto-Wetteinsatzes ohne jegliche Abzüge.

§ 6 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Magistrat der Stadt Kelsterbach auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters),
 - b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
 - c) Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
- Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 haben der Stadt Kelsterbach die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.
- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Steuererhebung auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderungen bei den eingesetzten Wettterminals, Wechsel des Wetthaltenden), sind dem Magistrat der Stadt Kelsterbach unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats ist dem Magistrat der Stadt Kelsterbach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 168 Abgabenordnung (AO) einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der

Erklärung festzusetzen ist. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- (4) Die Summe aller Brutto-Wetteinsätze gemäß § 4 in dem jeweiligen Besteuerungszeitraum ist durch Beifügen geeigneter Unterlagen, z. B. der Provisionsabrechnung mit dem Wetthaltenden zu belegen.
- (5) Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraumes, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (6) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) besteht die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers bis zum Eingang der Änderungsmitteilung nach § 6 Abs. 2 fort.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt Kelsterbach die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht genügt, kann sie diese nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 162 AO schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG in Verbindung § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Bediensteten der Stadt Kelsterbach zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Kelsterbach Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Provisionsabrechnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Kelsterbach vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Kelsterbach unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs. 1 KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung des Wettbüros, d.h. schriftliche Mitteilung über die Eröffnung und Inbetriebnahme des Wettbüros)
 - b) § 6 Absatz 2 (Änderung des Geschäftsbetriebes, z. B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderungen bei den eingesetzten Wettterminals)
 - c) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den Veranstaltungsräumen zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung)
 - d) § 9 Absatz 2 (unverzögliche und vollständige Aushändigung von Unterlagen an Beauftragte der Stadt Kelsterbach)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Kelsterbach, den 17.12.2018/Ud

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach
gez. Ockel, Bürgermeister